



Vorlage

Datum: 23.10.2023
 Vorlage FB I/4825/2023

TOP	Betreff Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 52 Abs. 2 LWG sowie des wirtschaftlichen Eigentums an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Schloss-Stadt Hückeswagen auf den sondergesetzlichen Abwasserverband, den Wupperverband
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt 1. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW (Sammeln und Fortleiten von Abwasser) wird gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW zum 01.01.2024 auf den Wupperverband übertragen. 2. Mit der Übertragung nach § 52 Abs. 2 S. 1 LWG gehen auch die Pflichten gem. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 LWG auf den Wupperverband über (§ 52 Abs. 2 S. 2 LWG). 3. Das wirtschaftliche Eigentum an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen geht mit Wirkung vom 01.01.2024 auf den Wupperverband über. Das juristische Eigentum verbleibt bei der Schloss-Stadt Hückeswagen. 4. Die vom Wupperverband zu leistende Ausgleichszahlung für die Übertragung des Nutzungsrechts an den vorhandenen Abwasseranlagen sowie des wirtschaftlichen Eigentums wird im Eigenbetrieb Abwasser verbucht und dient dort a.) zur Herausgabe von internen Krediten für Investitionen und b.) zur Haushaltskonsolidierung durch Kapitalentnahmen. 5. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis dieser Vorlage die erforderliche Rechte- und Pflichtendokumentation mit dem Wupperverband zu vereinbaren.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2023	öffentlich
Rat	21.11.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Die Wahrnehmung der öffentlich – rechtlichen Pflichtaufgabe des Sammelns und Fortleitens des Abwassers auf dem Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen bringt schon aktuell und besonders auch in der Zukunft, insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, ganz erhebliche Herausforderungen mit sich, die kaum bewältigt werden können. Aus diesem Grunde wurde die im Landeswassergesetz geregelte Möglichkeit der Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser auf den sondergesetzlichen Wasserverband – den

Wupperverband – in Betracht gezogen und eingehend geprüft.

Es wurden sehr umfangreiche Arbeiten, Berechnungen und Bewertungen vorgenommen, die in der beigelegten zusammenfassenden Darstellung dargelegt werden. Auf diese wird an dieser Stelle verwiesen. Darüber hinaus finden sich alle Regelungen zur beabsichtigten Übertragung in der Rechte- und Pflichtendokumentation.

Die nach § 52 Abs. 2 LWG notwendige Investitionsnachweisführung wurde seitens der Bezirksregierung Köln geprüft und mit einem positiven Votum an das für die Genehmigung der Pflichtenübertragung zuständige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen abgegeben.

Weiterhin wurde die Kommunalaufsicht beim Oberbergischen Kreis eingebunden. Auch von dieser Seite wird die Übertragung unterstützt.

Hervorzuheben ist, dass die Übertragung kommunalrechtlich nur zum vollen Wert der Anlagen erfolgen kann. Der damit im Zusammenhang stehende Ausgleichsbetrag, den der Wupperverband an die Schloss-Stadt Hückeswagen zu zahlen hat, wurde nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Diese wurden vom Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Weiterhin wurde für das vorhandene und auf den Wupperverband zu übertragende Anlagevermögen eine Substanzwertbetrachtung durch ein externes Fachingenieurbüro vorgenommen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass für einen Teil der Anlagen eine längere Restnutzungsdauer angenommen werden kann, was sich positiv auf die Abwassergebühren auswirkt.

Von besonderer Bedeutung ist auch, dass das Finanzamt Wipperfürth für die beabsichtigte Pflichtenübertragung und die Beibehaltung des Eigenbetriebs eine verbindliche Auskunft zur Steuerfreiheit dieser Vorgänge erteilt hat.

In den zurückliegenden Monaten wurde in mehreren Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie in Ratssitzungen über die Möglichkeit einer Pflichtenübertragung nach § 52 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) bzgl. des Sammelns und Fortleitens des Abwassers im Stadtgebiet von Hückeswagen und den Stand der Gespräche mit dem Wupperverband informiert (08.11.2022; 07.02.2023; 28.02.2023).

Darüber hinaus fanden zwei Workshops mit der Politik am 23.02.2023 und 15.05.2023 für eine vertiefende Befassung mit dem Thema statt. Der Rat der Stadt hat am 28.02.2023 die Verwaltung zur umfassenden rechtlichen, technischen und finanzwirtschaftlichen Prüfung einer Pflichtenübertragung auf den Wupperverband nach § 52 Abs. 2 LWG beauftragt und am 06.06.2023 bereits erste Informationen über die voraussichtliche Gebührenentwicklung nach einer Kanalnetzübertragung erhalten.

Die Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen hatten darüber hinaus am 08.08.2023 Gelegenheit, sich eingehend über die beabsichtigte Kanalnetzübertragung in einer Bürgerversammlung zu informieren.

Die Kanalnetzübertragung kann dann erfolgen, wenn der Stadtrat der Schloss-Stadt Hückeswagen die Pflichtenübertragung auf den Wupperverband beschließt und die Verbandsversammlung des Verbandes der Übertragung zustimmt.

Unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Beschlüsse sowie der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zur Investitionsnachweisführung kann eine Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen abschließend erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Durch die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe durch den Wupperverband wird u.a. auch die Sicherstellung des Umweltschutzes durch eine fach- und sachgerechte Abwasserbeseitigung aus einer Hand besser gewährleistet.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlagen:

1. Zusammenfassende Darstellung: „Die kommunale Abwasserbeseitigung in der Schloss-Stadt Hückeswagen - Status, Herausforderungen und Überlegungen für eine zukünftige Aufgabenerledigung“
2. Verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung
3. Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers